

Stadt Finsterwalde NL.

Schloßstraße 7/8
03238 Finsterwalde



Beschlussvorlage

BV-2022-092

öffentlich

Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde / Grünewalde (Lauchhammer)

Einreicher: Bürgermeister	25.10.2022
Amt / Aktenzeichen: FB Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr / 60	Bearbeiter: Frau Stoislow

Beratungsfolge

Datum der Sitzung	Gremium	Anw.	Ja	Nein	Enth.
08.11.2022	Ausschuss Wirtschaft Umwelt Bauen				
10.11.2022	Hauptausschuss				
23.11.2022	Stadtverordnetenversammlung				

Beschlussvorschlag

1. Für das Gebiet Flur 54, Flurstück 139 der Gemarkung Finsterwalde, gemäß anliegendem Lageplan (Anlage 1) vom 08.07.2022, wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die folgenden allgemeinen Planungsziele angestrebt:
Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes nach § 11 Abs. 2 BauNVO für die Errichtung von Freiflächenanlagen zur Stromerzeugung aus Sonnenenergie sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen.
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.

Sachverhalt

Der Vorhabenträger hatte bereits mit Schreiben vom 07.10.2020 (Anlage 2) gebeten, das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren einzuleiten. Es ist beabsichtigt, eine Photovoltaikfreiflächenanlage zu errichten. Das Plangebiet zum Antrag hatte eine Größe von ca. 93,18 ha (Beschlussvorlage 2020-148). Der Vorhabenträger hat nach Vorberatung in den Fachausschüssen das Plangebiet verringert und auf das Flurstück 139 beschränkt. Das Plangebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 50,5 ha. Es befindet sich im ehemaligen Tagebaubereich Grünewalde.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist an dieser Stelle Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Dieser ist daher ebenso zu ändern, da die planungsrechtliche Sicherung der beantragten Photovoltaikfreiflächenanlage der Ausweisung eines Sondergebietes bzw. einer Sonderbaufläche bedarf und Bebauungspläne generell aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind.

Für die Änderung des Flächennutzungsplanes wird ein separater Einleitungsbeschluss gefasst.

Hinweise:

1. Das Plangebiet liegt innerhalb des Abschlussbetriebsplanes „Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa“ der LMBV und unterliegt somit dem Bergrecht. Die Stellungnahmen der LMBV und des LBGR sind beigelegt.
2. Das Plangebiet liegt umgeben von verschiedenen naturschutzrechtlichen Schutzgebieten (europäisch: FFH, SPA, national: NSG) und innerhalb des Naturparkes Niederlausitz. Der Vorhabenträger wurde darauf hingewiesen, dass im Verfahren unter Umständen mit erhöhten Anforderungen in Bezug auf erforderliche naturschutz- und artenschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen zu rechnen ist und frühzeitig die Abstimmung mit den zuständigen Behörden erfolgen sollte.

Eine Vorabstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, in der keine gravierenden Bedenken zu deren Belangen geltend gemacht werden:

„die Errichtung einer PV-Anlage in der Gemarkung Finsterwalde Flur 54, Flurstück 139, Flur 57, Flurstück 12 steht grundsätzlich nichts entgegen.

Für den von Ihnen benannten Bereich sind insbesondere folgende artenschutzfachlich Belange zu berücksichtigen.

- *Es ist zu prüfen, ob die angezeigten Flächen eine Relevanz für Brut und Rastvögel haben.*
- *Es ist zu prüfen, ob die angezeigten Flächen eine Relevanz als Wanderkorridor für Lurche und Säugetiere besitzen.*
- *Es ist zu prüfen, ob die angezeigten Flächen eine Relevanz für Fledermäuse besitzen.*
- *Es ist zu prüfen, ob die angezeigten Flächen, insbesondere in den Randbereichen zu den Forstflächen hin, eine Relevanz für Reptilien besitzen.*
- *Es ist zu prüfen, ob die angezeigten Flächen, insbesondere in den Randbereichen zu den Forstflächen hin, eine Relevanz für Insekten haben.*

Sollten Tiere oben genannter Tiergruppen vorhanden sein, ist zu prüfen, ob die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG eintreten und ob diese überwunden werden können. Treten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ein und diese können nicht überwunden werden, so ist das Vorhaben nicht zulässig. Treten Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ein und diese können überwunden werden, so ist in die Ausnahme oder Befreiung hinein zu planen.

Ansonsten sind alle Unterlagen in das B-Planverfahren einzustellen, die sich aus den einschlägigen Vorschriften des BauGB ergeben.“

liegt mit Schreiben vom 10.09.2020 bereits vor.

3. Das Plangebiet liegt lt. Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg umgeben vom sogenannten ökologisch wirksamen Freiraumverbundsystem. Das MIL hat jedoch mit E-Mail vom 06.08.2020 ebenso keine grundlegenden Bedenken vorgetragen:

„Hiermit kann ich Ihnen mitteilen, dass die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage auf den dargestellten Flächen der Stadt Finsterwalde den Zielen der Raumordnung nicht widerspricht.

Sie befindet sich außerhalb der flächenbezogenen Festsetzungen des Landesentwicklungsplanes Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) und des Regionalplanes Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II `Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe`. Bei den flächenbezogenen Festsetzungen handelt es sich um den Freiraumverbund des LEP HR und um Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe.

Hinweise: Die geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlagen befinden sich im Naturpark `Niederlausitzer Heidelandschaft` und in einer unter Bergaufsicht stehenden Fläche. Südlich der geplanten Anlagen liegt das Naturschutzgebiet `Bergbaufolgelandschaft Grünhaus` bzw. FFH-Gebiet `Grünhaus. Dieser Bereich liegt auch in dem o.g. Freiraumverbund des LEP HR.“

4. Es grenzen an das Flurstück 139 der Flur 54 keine öffentlichen Verkehrsflächen an. Sollte eine verkehrstechnische Erschließung über private Wald- oder Wirtschaftswege vorgesehen sein, so sind im Verfahren entsprechende Regelungen und Abstimmungen erforderlich, da diese Wege keine öffentlichen Verkehrsflächen sind.

Der Vorhabenträger wurde zudem darauf hingewiesen, dass der Vorhaben- und Erschließungsplan neben dem eigentlichen Vorhaben auch die Erschließung zu klären hat, dazu wurden Abstimmungen mit den betroffenen Eigentümern und der zuständigen unteren Bauaufsicht wegen eventuell erforderlicher Dienstbarkeiten und Festlegung der Ausbaustandards der Wege bereits empfohlen.

Die Einleitung des erzeugten Stromes gehört nicht zur Erschließung und ist vom Vorhabenträger außerhalb des Planverfahrens mit den zuständigen Medienträgern zu klären.

Es wird vorgeschlagen, den Beschluss zur Einleitung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens zu fassen.

Anmerkung:

Aufgrund des § 22 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg haben folgende Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung weder an der Beratung noch an der Abstimmung mitgewirkt:

Anlagen

- 1 Darstellung des Plangebietes 08.07.2022
- 2 Antrag vom 07.10.2020 (ohne Lagepläne, siehe oben)
- 3 Lageplan des Vorhabenträgers mit Darstellung des verringerten Planbereichs
- 4 Übersichtsplan zur Lage des beantragten Plangebietes mit Darstellung
Flächennutzungsplan